



## **Richtlinien für die Ernennung zum „Spezialisten für Funktionsdiagnostik und -therapie (DGFDT)“**

### **1. Ziele**

Der/die "Spezialist/In\* für Funktionsdiagnostik und -therapie (DGFDT)" soll die Diagnostik und Behandlung von Patienten mit besonders schwierigen und fortgeschrittenen Krankheitsbildern auf dem Gebiet der kranio-mandibulären Dysfunktionen beherrschen. Er muss ein fundiertes theoretisches Wissen und klinische Erfahrungen in der Funktionsdiagnostik und -therapie aufweisen, die fachspezifische Literatur kennen und darüber hinaus sein Fachwissen vermitteln können.

### **2. Voraussetzungen**

Grundvoraussetzungen für die Ernennung zum „Spezialisten für Funktionsdiagnostik und -therapie (DGFDT)“ in der DGZMK sind die zahnärztliche Approbation sowie die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) und der Deutschen Gesellschaft für Funktionsdiagnostik und -therapie (DGFDT).

Voraussetzung für die Ernennung ist weiterhin die Unterstützung der Arbeit und Ziele der DGFDT; ein hierzu im Widerspruch stehendes Verhalten (siehe Ehrenkodex für Spezialisten der DGFDT) schließt die Ernennung aus. Dazu zählt auch die eigenmächtige Bezeichnung als „Spezialist für Funktionsdiagnostik“, ohne dass die Ernennung seitens der DGFDT vorliegt.

Die weiteren Voraussetzungen für die Ernennung sind im Rahmen dieser Richtlinien beschrieben. Dazu gehören der Nachweis fundierter praktischer Erfahrungen und theoretischer Kenntnisse, eigene wissenschaftliche Publikationen sowie regelmäßige Fortbildungen auf dem Fachgebiet der Funktionsdiagnostik und -therapie.

---

\* Die maskulinen Personenbezeichnungen in diesen Richtlinien gelten ebenso für Personen des weiblichen Geschlechts.

### **3. Klinische Weiterbildung**

Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung zum Spezialisten ist der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen und theoretischen Weiterbildung nach dem Staatsexamen an einer von der DGFDT anerkannten Weiterbildungsstätte.

#### **3.1 Weiterbildungsstätten und deren Anerkennung**

Weiterbildungsstätten können Kliniken, aber auch entsprechend geführte Praxen oder Zentren sein, die vom Vorstand auf Antrag gemäß der Richtlinien für Einrichtungen zur Erlangung der Qualifikation eines „Ausbildungszentrums für Funktionsdiagnostik und -therapie (DGFDT)“ als solche anerkannt sind. Die entsprechenden Informationen sind auf der Homepage der DGFDT einsehbar. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Weiterbildungsleiter zur Verfügung steht, der/die Anforderungen (nach 3.3) erfüllt.

#### **3.2 Verzeichnis anerkannter Weiterbildungsstätten**

Die DGFDT veröffentlicht die akkreditierten Weiterbildungsstätten im Internet unter [www.dgfdt.de](http://www.dgfdt.de).

#### **3.3 Weiterbildungsleiter/in**

Der Weiterbildungsleiter einer anerkannten Weiterbildungsstätte muss in der Lage sein, die erwähnte Lehrverantwortung inhaltlich und zeitlich zu übernehmen und am Schluss der Weiterbildung in schriftlicher Form die theoretische und klinische Kompetenz des Bewerbers bestätigen. Der Weiterbildungsleiter fördert die Behandlungs- und ggf. Forschungstätigkeit des Kandidaten und ggf. die Publikation der Ergebnisse. Voraussetzung ist, dass der Weiterbildungsleiter selbst Spezialist für Funktionsdiagnostik und -therapie der DGFDT ist. Der Weiterbildungsleiter stellt durch regelmäßige Gespräche und Supervisionen eine kontinuierliche Weiterbildung sicher.

#### **3.4 Unterbrechungen der Weiterbildung**

Unterbrechungen sind zulässig. Summarisch sind zwei Jahre in jedem Fall zu erbringen.

#### **3.5 Auslandsaufenthalte**

Strukturierte Weiterbildungsprogramme im Ausland werden denen in Deutschland gleichgestellt, sofern nach einer mindestens zweijährigen Dauer die Weiterbildung erfolgreich durchlaufen wurde. Im Einzelfall entscheidet die Kommission.

#### **3.6 Regelung für in nicht zertifizierten Einrichtungen oder Praxen tätige Zahnärzte**

Für niedergelassene oder angestellte Zahnärzte die nicht in einer anerkannten Ausbildungsstätte praktizieren ist als Nachweis der klinischen Tätigkeit und der entsprechenden praktischen Erfahrung auf dem Gebiet der Funktionsdiagnostik und -therapie eine mindestens vierjährige Tätigkeit als Zahnarzt mit Schwerpunkt Funktionsdiagnostik und -therapie möglich. Unterbrechungen sind zulässig. Summarisch sind vier Jahre in jedem Fall zu erbringen.

Wird als Weiterbildungsstätte eine nicht akkreditierte Praxis gewählt oder verfügt eine Klinik nicht über ein Weiterbildungskonzept, wird eine externe theoretische Weiterbildung gefordert. Dies kann die Teilnahme am Curriculum „Funktion, Dysfunktion, CMD und Schmerz“ der APW sein. Eine regelmäßige und aktive Mitwirkung und Weiterbildung in einem von der DGFDT anerkannten Arbeitskreis, Qualitätszirkel bzw. einer Studiengruppe unter Leitung eines Spezialisten für Funktionsdiagnostik und -therapie (DGFDT), über einen Zeitraum von 4 Jahren, ist hierfür anerkennbar.

Im Übrigen gelten alle im Leistungskatalog (4.) für die Ernennung zum "Spezialisten für Funktionsdiagnostik und -therapie" aufgeführten Anforderungen einschließlich des Kolloquiums.

Im Einzelfall entscheidet die Kommission.

## **4. Leistungskatalog**

Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist der schriftliche Nachweis über die während der zweijährigen (bzw. gemäß 3.6 vierjährigen) Tätigkeit auf dem Gebiet der Funktionsdiagnostik und -therapie erbrachten klinischen Leistungen, differenziert nach Lehrveranstaltungen, wissenschaftlichen Publikationen und Vorträgen, Fortbildungsveranstaltungen und praktischen Arbeiten.

Formulare und Hinweise zu den erbringenden Leistungen sind auf der Homepage ([www.dgfdt.de](http://www.dgfdt.de)) hinterlegt.

### **4.1 Einzelnachweise und Dokumentation**

Hinsichtlich der selbstständig erbrachten klinisch-praktischen Leistungen ist eine tabellarische, chronologisch geführte Auflistung der praktischen Leistungen vorzulegen (Datum der Behandlung, Namenskürzel und Geburtsdatum des Patienten, Art der Leistung, ggf. Kontrollen und erläuternde Bemerkungen). Die Listenführung muss so gestaltet sein, dass Kontrollen der Angaben anhand von Arbeitsunterlagen möglich sind.

Als Mindestanforderung vorzulegen sind:

- eine eidesstattliche Versicherung mindestens 100 Patienten funktionsdiagnostisch und -therapeutisch betreut zu haben inklusive einer tabellarischen Chronologie,
- eine lückenlose Dokumentation der Diagnostik und funktionstherapeutische Behandlung von zwanzig Patienten und eine präsentationsfähige, ausführliche Dokumentation der abgeschlossenen Behandlung fünf komplexer Patientenfälle (z.B. interdisziplinärer, langwieriger Therapiebedarf), darunter für nicht fachzahnärztlich (KFO) bzw. fachärztlich (MKG) tätige Behandler mindestens 3 abgeschlossene restaurative Behandlungsfälle (z.B. Rehabilitation eines Abrasionsgebisses, umfangreiche Behandlungen mit Bisslageänderung o.ä.), für fachzahnärztlich (KFO) tätige Behandler mindestens drei umfangreiche kieferorthopädisch funktionelle Rehabilitationen und für fachärztlich (MKG) tätige Behandler umfangreiche mkg-chirurgische-funktionelle Rehabilitationen. Diese aus-

fürhlichen Dokumentationen müssen Anamnesen, Befunde, Diagnosen, Initialbehandlungen, Reevaluation mit Entscheid über eine ggf. erforderliche Weiterbehandlung und - sofern erfolgt - restaurative bzw. kieferorthopädisch und/oder kieferchirurgisch funktionelle Therapien nachvollziehbar darlegen. Für mindestens zwei der drei restaurativen, kieferorthopädischen bzw. kieferchirurgischen Behandlungsfälle soll die Erfassung eine posttherapeutische Betreuung von mindestens einem Jahr dokumentieren.

Die Einzelnachweise und Dokumentationen müssen mindestens drei Monate vor der Prüfung bei der Geschäftsstelle der DGFDT eingereicht werden. Die Prüfungskommission wählt aus den letztgenannten fünf Fällen drei aus, deren Dokumentationen nach den Kriterien für die Spezialistenprüfung im Rahmen des Kolloquiums präsentiert werden sollen.

Zu diesen Fällen werden zudem theoretische Kenntnisse im Rahmen der klinischen, instrumentellen und bildgebenden Diagnostik sowie der Planung und Durchführung initialtherapeutischer und restaurativ-funktionstherapeutischer Rehabilitationen gefordert.

## **4.2 Publikationen**

Mindestvoraussetzung für die Ernennung ist das Vorlegen von zwei wissenschaftlichen Zeitschriftenaufsätzen, Lehrbuchkapiteln oder Lehrbüchern aus dem Themenbereich der zahnärztlichen Funktionsdiagnostik und -therapie. Einer der Beiträge darf als fundierte Übersichtsarbeit, einer als Kasuistik abgefasst sein. Der Bewerber muss wenigstens bei einer der beiden Arbeiten Erstautor sein (exklusive Dissertation). Sofern es sich bei den Publikationen um Beiträge in Zeitschriften handelt, so müssen diese in Periodika und/oder im Internet veröffentlicht sein, die einem Begutachtungsverfahren unterliegen.

Alternativ sind mindestens 2 Tagungsbeiträge, die sich thematisch mit Funktionsdiagnostik und -therapie befassen, im Rahmen der Jahrestagungen der DGFDT oder einer anderen Fachgesellschaft der DGZMK möglich. Zusätzlich ist eine Fallkasuistik im Journal of Craniomandibular Function (CMF) zu publizieren.

Im Einzelfall entscheidet die Kommission.

## **4.3 Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung**

Aktive Teilnahme (Vorträge/Poster) an Fortbildungskursen und wissenschaftlichen Fachtagungen, speziell der Jahrestagung der DGFDT, werden gefordert.

# **5. Abschlussprüfung („Kolloquium“)**

## **5.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Funktionsdiagnostik und -therapie ernennt eine Kommission aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese müssen anerkannte Spezialisten der DGFDT sein. Mitglieder des Vorstands haben die Möglichkeit, in der Kommission mitzuwirken. Die Kommission wählt aus

ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. In der Kommission sollten mindestens zwei Hochschullehrer und zwei in der Praxis niedergelassene Zahnärzte sein.

Die Kommission tagt unmittelbar vor der Jahrestagung der Deutsche Gesellschaft für Funktionsdiagnostik und -therapie (und evtl. zusätzlich vor der Jahrestagung der DGZMK), um die kollegialen Prüfungsgespräche durchzuführen.

## **5.2 Durchführung des Kolloquiums**

Im Kolloquium werden die dokumentierten Fälle diskutiert und Kenntnisse auf dem Gesamtgebiet der Funktionsdiagnostik und -therapie überprüft.

Das Kolloquium dauert in der Regel nicht länger als 60 Minuten.

## **5.3 Prüfungsinhalte / Stoffkatalog**

Anatomie und Physiologie des kranio-mandibulären Systems; Ätiologie, Pathogenese und Epidemiologie der kranio-mandibulären Funktionsstörungen, Grundlagen der Entstehung, Weiterleitung und Chronifizierung von Schmerz, Verständnis des chronischen Schmerzes als eigenständige Krankheit; Diagnostik von Funktionsstörungen des kranio-mandibulären Systems mittels klinischer und instrumenteller Funktionsanalyse sowie bildgebender Diagnostik; Einbeziehung konsiliarischer Untersuchungsverfahren (Psychosomatik, Orthopädie, Physiotherapie und andere); Indikation, Konzeption und Durchführung zahnärztlicher Initialtherapien (Okklusionsschienen und andere Aufbissbehelfe), medikamentöser Begleittherapien und funktionell-restaurativer Maßnahmen (incl. Einschleiftherapie) und Grundzüge kieferorthopädischer Maßnahmen.

Ein Stoffkatalog („Grundwissen und Kompetenzen“) ist auf der Homepage der DGFDT veröffentlicht.

## **5.4 Dokumentation und Rechtsstatus des Kolloquiums**

Beim Kolloquium müssen neben dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder der Kommission anwesend sein. Hierbei sollte die paritätische Besetzung mit Hochschullehrern und niedergelassenen Zahnärzten beachtet werden.

Es ist ein Protokoll zu führen.

Gegen die Entscheidung der Kommission können keine Rechtsmittel eingelegt werden. Nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens wird eine entsprechende Urkunde verliehen.

## **6. Ausnahmen**

### **6.1 Anerkennung von Spezialisten ausländischer Fachgesellschaften**

Die Anrechnung von Leistungen bei vorliegender Anerkennung als Spezialist nach den Richtlinien einer ausländischen Fachgesellschaft ist bei Gleichwertigkeit möglich. Über die Zulassung zur Prüfung, die in jedem Fall abgelegt werden muss, entscheidet die Kommission nach Vorlage der geforderten Unterlagen (einschließlich Publikationen) und der Richtlinien der jeweiligen ausländischen Fachgesellschaft.

## **6.2 Anerkennung von Aufbaustudiengängen**

Anerkannt werden zudem Leistungen aus dem erfolgreichen Abschluss geeigneter weiterbildender in- und ausländischer Studiengänge. Voraussetzung hierfür ist die generelle Anerkennung des entsprechenden weiterbildenden Studiengangs auf Antrag des Anbieters oder die individuelle Anerkennung entsprechender Leistungen auf Antrag des einzelnen Absolventen (Antragsteller).

Einzelheiten sind im Rahmen des Anhangs „Aufbaustudiengänge“ zusammengefasst.

## **6.3 Ausnahmen von der Absolvierung des beschriebenen Programms**

Zum Spezialisten für Funktionsdiagnostik und -therapie kann zudem vom Vorstand ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Leistungen auf diesem Gebiet in der Vergangenheit erworben hat.

Hochschullehrer, die sich mit einem funktionsdiagnostischen bzw. -therapeutischen Thema habilitiert haben und weiterhin im Bereich der Funktionsdiagnostik und -therapie in Forschung und Lehre tätig sind, werden auf Antrag von der Kommission zum Spezialisten für Funktionsdiagnostik und -therapie ernannt, sofern Sie die allgemeinen Voraussetzungen nach 4.1 und 4.2 erfüllen.

Das Kolloquium vor der Kommission entfällt in beiden Fällen. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

Eine Rezertifizierung ist in beiden Fällen nicht erforderlich.

## **7. Befristung und Verlängerung**

### **7.1 Zeitliche Begrenzung der Zusatzqualifikation:**

Die Ernennung zum Spezialisten für Funktionsdiagnostik und -therapie der DGFDT erfolgt für fünf Jahre.

### **7.2 Voraussetzungen für den Erhalt der Zusatzqualifikation**

Die weitere Ernennung zum Spezialisten für Funktionsdiagnostik und -therapie (DGFDT) muss erneut bei der Geschäftsstelle des Vorstands der DGFDT beantragt werden. Voraussetzungen für eine Verlängerung sind:

1. Nachweis über die Teilnahme an drei Jahrestagungen der DGFDT innerhalb der letzten fünf Jahre.
2. Nachweis über die Teilnahme an zwei Fortbildungskursen über den Themenbereich Funktionsdiagnostik und -therapie oder deren Grenzgebiete; ersatzweise Durchführung von zwei Fortbildungskursen für die DGZMK bzw. ihre Deutschen Gesellschaften und Arbeitskreise und die APW oder gleichwertige Leistungen.
3. Eine eidesstattliche Erklärung über die aktuelle schwerpunktmäßige Behandlung funktionell erkrankter Patienten.
4. Die Spezialisierung ist an die Mitgliedschaft in der DGZMK und der DGFDT gebunden, sie erlischt

bei Austritt aus einer der beiden Vereinigungen.

Für die Rezertifizierung fällt eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- an.

Die Anerkennung der Spezialisierung erlischt beim Versäumen der Rezertifizierung oder wenn die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht drei Monate vor der entsprechenden Jahrestagung vorgelegt werden. Die Löschung im Spezialistenregister auf der Website der DGFDT erfolgt zum Ende des Kalenderjahres, in dem die 5-Jahresgrenze erreicht wird.

Ebenso erlischt die Anerkennung als aktiver Spezialist mit der Beendigung der zahnärztlichen Tätigkeit. Eine Aufführung im Spezialistenregister der DGFDT erfolgt mit dem Zusatz „keine Praxistätigkeit“.

## **8. Formalia**

### **8.1 Unterlagen zur Abschlussprüfung**

Bewerbungen um Ernennung zum Spezialisten für Funktionsdiagnostik und -therapie der DGFDT sind an die Geschäftsstelle der DGFDT mindestens drei Monate vor der Jahrestagung zu richten. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- a. Curriculum vitae
- b. Nachweis der klinischen Weiterbildungszeit
- c. Dokumentation der zwanzig (initial-) therapeutischen Behandlungsfälle und der fünf komplexen Behandlungsfälle
- d. Publikationen als Sonderdrucke oder Kopien bzw. Nachweise über aktive Teilnahme an wissenschaftlichen Fachtagungen
- e. Zusammenstellung der Behandlungsmaßnahmen während der Weiterbildungszeit und Beurteilung des Weiterbildungsleiters/in
- f. Nachweis über die Entrichtung der vom DGFDT-Vorstand festgelegten Prüfungsgebühren.

### **8.2 Kosten des Anerkennungsverfahrens**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Bewerber. Die Kostenhöhe (z.Zt. € 600,-) wird jährlich vom Vorstand der DGFDT nach Aufwand festgelegt und dem Bewerber / der Bewerberin von der Geschäftsstelle auf Anfrage mitgeteilt.

## **Anhang „Aufbaustudiengänge“**

1. Leistungen aus dem Curriculum „Funktion, Dysfunktion, CMD und Schmerz“ der APW werden anerkannt. Gegenstand der Anerkennung sind die Fortbildungsleistungen sowie die vorgelegten Fälle. Die im Rahmen des Curriculums absolvierten Kurse erfüllen die Anforderungen nach 4.3; die im Rahmen des Curriculums vorgelegten Fälle werden auf die Anforderungen nach 4.1 angerechnet.
2. Bisläng generell anerkannt ist der weiterbildende Studiengang der Universität Greifswald "Zahnärztliche Funktionsanalyse und -therapie mit Computerunterstützung". Die Deutsche Gesellschaft für

Funktionsdiagnostik und -therapie erkennt bei Erwerb des Diploma die hierfür erbrachten Studienleistungen als gleichwertig mit der zweijährigen Weiterbildung nach dem Staatsexamen an einer von der DGFDT anerkannten Weiterbildungsstätte an. Zudem kann die zweite Hälfte des Kolloquiums entfallen, da mehrere Leistungsüberprüfungen während des Studiums stattfinden, deren Ergebnisse (Zensuren) im "Transscript of Records" festgehalten sind. Die übrigen Anforderungen (Nachweis von Behandlungsfällen, Vorstellung von Behandlungsfällen im Rahmen des Kolloquiums, Teilnahme an Kongressveranstaltungen und Publikationen) bleiben unverändert bestehen.

## **Deutsche Gesellschaft für Funktionsdiagnostik und -therapie (DGFDT)**

(vom Vorstand verabschiedet am 14.11.2019 auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Jahrestagung 2004)